

Stadt Lübtheen

Haushaltssatzung der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 45 ff KV M-V wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2014 und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landrates des Landkreises Ludwigslust- Parchim vom 15.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.893.600 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.765.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 871.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 871.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 871.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.658.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.497.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 838.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.179.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.078.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	101.700 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.047.800 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.310.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	736.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

Hinweis: Im Haushaltsjahr 2014 wird ein Kredit aus dem Jahre 2004 in Höhe von 104.800 € umgeschuldet. Der Betrag ist in gleicher Höhe bei den Einzahlungen und Auszahlungen veranschlagt worden.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden bereits durch den Erlass der Hebesatzsatzung vom 12.12.2013 festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

320 v. H.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 26,43 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	ca. 6.000.000 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	ca. 5.500.000 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	ca. 5.000.000 EUR.

§ 9 weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

1.

Gemäß § 14 GemHVO- Doppik sind innerhalb des Teilhaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO- Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

4.

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen laufenden Erträgen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen können. Der Haushaltsvermerk gilt ebenfalls für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

5. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.04.2014 erteilt.

Lübtheen, 23.04.2014

Ort, Datum

Siegel

L i n d e n a u

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.04.2014 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, den 06.05.2014 bis zum Freitag, den 16.05.2014 zu folgenden Sprechzeiten, im Rathaus der Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, Zimmer 4 öffentlich aus:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Lübtheen, den 23.04.2014

(Unterschrift)
Bürgermeisterin